

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 25.11.2025
Sitzungsort:	im Sitzungssaal Rathaus Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 20 anwesend, 5 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein
2. Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung Grundfeld und Vierzehnheiligen
3. Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Krögelhofgruppe
4. Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Staffelstein
5. Geplantes Windvorranggebiet Wind Nr. 4165 "Rothmannsthal-West": Änderung des Regionalplans Oberfranken West, Stellungnahme zur wiederholten Behördenbeteiligung zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie
6. Vorranggebiet Wind Nr. 87 "Püchitz-Süd": Änderung des Regionalplans Oberfranken-West, Stellungnahme zur wiederholten Behördenbeteiligung zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie
7. Sonstiges öffentlich

TOP 1	Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Zum 31.12.2025 tritt die Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein vom

11.12.2024 außer Kraft und muss neu erlassen werden. Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (gültig ab 01.08.2025) als Rechtsgrundlage ermöglicht nun auch die Einrichtung sog. verkaufsoffener Nächte. Die acht Werktage (Art. 7 BayLadSchlG) werden in § 3 der Verordnung festgesetzt.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes – BayLadSchlG – erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt. Die Verordnung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

TOP 2	Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung Grundfeld und Vierzeihenheiligen
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 12.03.1998 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Wolfsdorf, Grundfeld und Uetzing wurde zum Schutz der Quellen bei Vierzeihenheiligen für die öffentliche Wasserversorgung von Grundfeld und Vierzeihenheiligen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Der Inhalt der Verordnung und der räumliche Geltungsbereich (Schutzzone W 1- W3) ergeben sich aus den Anlagen.

Der Fassungsbereich der fünf Quellen liegt im Schöntal im Wald südwestlich von Vierzeihenheiligen („Schöntalquellen“). Solange diese für die Wasserversorgung genutzt wurden, ergaben sich immer wieder Keimbelastungen, die wiederholt zu Abkochanordnungen in den Ortsteilen Vierzeihenheiligen und Grundfeld geführt haben. Außerdem hat die Schüttung der Quellen bereits vor 2015 deutlich nachgelassen, so dass der Wasserdruck häufig recht niedrig und für die Zukunft nicht absehbar war, ob die Wasserschüttung und der Druck dauerhaft ausreichen, insbesondere auch im Hinblick auf den gleichzeitig steigenden Wasserbedarf und den Feuerschutz. Daher hat der Stadtrat bereits am 10.02.2015 beschlossen, neben Wolfsdorf auch die Stadtteile Grundfeld und Vierzeihenheiligen an die Fernwasserversorgung Oberfranken anzuschließen. Die Entscheidung folgte der Erkenntnis, dass eine Sanierung der Schöntalquellen im Vergleich zum Anschluss an die Fernwasserversorgung wesentlich teurer gewesen wäre und dies unter Fortbestand der aufgezeigten Risiken bei Nutzung der Quellen. 2019 hat der Stadtrat die Auftragsvergabe für den Neubau eines Pumpwerks zum Anschluss der Ortsteile Grundfeld und Vierzeihenheiligen an die Fernwasserversorgung beschlossen, seit Anfang Juni 2020 werden beide Ortsteile mit Fernwasser versorgt.

Zur weiteren Nutzung der Quellen und die dafür notwendige Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebiets hat das Landratsamt mit Schreiben vom 10.09.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Mit Mail vom 26.01.2024 teilten Sie mit, dass das Wasserschutzgebiet Grundfeld erhalten blei-

ben soll, obwohl die Quelle nicht mehr der Trinkwasserversorgung dient. Die weitere Unterschutzstellung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen gemäß § 51 WHG ist von der beabsichtigten Folgenutzung der Quellen abhängig. Hierzu können drei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Weiternutzung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen nach WasSG

Soweit die Quellen zukünftig zur Trinkwassernotversorgung nach WasSG dienen sollen, ist ein Wasserschutzgebiet entbehrlich.

2. Weiternutzung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen als Reserveanlage

Sollen die Quellen und damit die Wasserschutzgebiete als Reserveanlage bei einem (übergangsweisen) Ausfall der Wasserversorgung verwendet werden, hätte der Wasserversorger diese Nutzung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Für eine zur Redundanz vorgehaltene Fassungsanlage gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie für im Normalbetrieb befindliche Wasserfassungen. Um die ihr zugeordnete Versorgungsaufgabe im Bedarfsfall sicher gewährleisten zu können, muss sie jederzeit einsatz- und nutzbereit sein. Nur dann wäre u.E. auch die Schutzwürdigkeit, als eine zwingende Voraussetzung für die Unterschutzstellung der Anlage gegeben. Dazu muss auch die wasserwirtschaftliche Eignung der Fassungsanlage (z.B. technischer Ausbau in ordnungsgemäßem Zustand, quantitative und qualitative Eignung, etc.) nachgewiesen und gewährleistet sein. Eine lediglich pauschale Absichtserklärung reicht hier nicht aus. In einem wasserrechtlichen Bescheid wären u. a. die künftige Unterhaltung, die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme und alle 10 Jahre durch Zustandsbewertung sowie der Erhalt, ggf. durch Sanierungsmaßnahmen entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 127 „Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau“, festzuhalten. Neben der Feststellung der Schutzwürdigkeit müsste u.E. im Genehmigungsverfahren auch die Schutzfähigkeit und Schutzbedürftigkeit wieder auf den Prüfstand gestellt und unter Beachtung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse die Schutzgebietsverordnung, zumindest aber der Auflagen- und Verbotskatalog, überarbeitet werden.

3. Keine absehbare Weiternutzung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen

Ist bis auf Weiteres keine konkrete Nutzung als Reserveanlage oder als zusätzliches Standbein für die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen, sondern will sich die Stadt Bad Staffelstein lediglich die Option für eine zukünftige Reaktivierung der Gewinnungsanlage im Sinne von § 51 (1) Nr. 1 WHG vorbehalten, ist das Wasserschutzgebiet in der aktuellen Form, u.a. wegen des Übermaßverbotes, nicht haltbar. Eine Aufhebung oder eine Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung wäre geboten. Für letzteres gilt es auch nochmals eingehend die Schutzwürdigkeit (spätere quantitative und qualitative Eignung, Versorgungsalternativen etc.) kritisch zu hinterfragen. Davon unabhängig ist, soweit kein Rückbau oder eine anderweitige Nutzung der Quelle erfolgt, für eine ausreichende Unterhaltung der Anlage (Quellstube, Quellschacht), insbesondere auch wegen der Verkehrssicherungspflicht, zu sorgen.

Der Beschlussfassung, dass die Wasserschutzgebiete aufrecht erhalten werden sollen, müssen daher Maßnahmen gemäß den aufgezeigten Alternativen erfolgen.“

Die Stadt Bad Staffelstein wurde aufgefordert, dem Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen, welche der aufgezeigten Alternativen verfolgt werden soll.

Der Bauausschuss hat sich im Anschluss an seine Sitzung vom 14.10.2025 ein Bild von der Situation vor Ort gemacht. Nach Beurteilung des städt. Wassermeisters ist eine Weiternutzung der Quellen nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Eine Aufrechterhaltung der Schutzgebietsverordnung und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen an die von Nutzungseinschränkungen betroffenen Grundeigentümer lässt sich daher nach Ansicht der Bauverwaltung kaum rechtfertigen, wenn weiterhin keine Investitionen in die Funktionsfähigkeit der Anlage erfolgen. Die Entscheidung zum Anschluss an die Fernwasserversorgung ist aber gerade aus dem Grund erfolgt, die hohen Kosten dafür zu vermeiden.

Stadtrat Freitag kündigte an, dass seine Fraktion gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung stimmen werde. Stadtrat Ernst W. teilte mit, dass die Schüttung der Quellen nicht mehr

ausreiche, man solle sich auf das Wesentliche konzentrieren. Stadtrat Mackert wies darauf hin, dass genügend Wasser für die Dörfer vorhanden ist.

Ein Stadtratsmitglied erschien um 19.05 Uhr.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein stimmt einer Aufhebung der Schutzgebietsverordnung vom 12.03.1998 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Wolfsdorf, Grundfeld und Uetting zum Schutz der Schöntalquellen bei Vierzehnheiligen durch das Landratsamt Lichtenfels zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 5

TOP 3	Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Krögelhofgruppe
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung Krögelhofer Gruppe wurde vom Landratsamt im Jahr 2005 die bis 30.06.2025 befristete Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen FI.Nr. 1538 der Gemarkung Schwabthal erteilt (Quelle Wüstkaider). Der Wasserzweckverband hatte seit 1965 die Orte Kaider, Krögelhof und Dörrnwasserlos (Stadt Scheßlitz) mit Trinkwasser zu versorgen. 2016 hat die Stadt Scheßlitz Dörrnwasserlos aber an die Fernwasserversorgung angeschlossen, was zur Auflösung des Wasserzweckverbandes geführt hat. In Kenntnis hiervon hat der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein am 19.05.2015 (ebenfalls) beschlossen, die Stadtteile Kaider und Krögelhof an die Fernwasserversorgung Oberfranken anzuschließen. Dafür wurde im Juli 2017 ein Wasserlieferungsvertrag mit der Stadt Scheßlitz abgeschlossen. Der Wasserbehälter im Wald ca. 1,8 km südlich von Kaider (FI.Nr. 903 der Gem. Schwabthal, angrenzend an die FI.Nr. 1538 mit der Quelle) und die Wasserleitung von dort nach Krögelhof werden für die Wasserversorgung aber weiter benötigt und genutzt. Jedoch wird seit August 2017 kein Wasser mehr vom Wasserbehälter hoch nach Krögelhof gepumpt, sondern die Leitung wird genutzt, um das Fernwasser in umgekehrter Richtung vom Marienberg bzw. von Krögelhof in den Wasserbehälter fließen zu lassen, von wo aus der Stadtteil Kaider mit (Fern-)Wasser versorgt wird.

Die Quelle Wüstenkaider ist für die Wasserversorgung seitdem nicht mehr notwendig und wird auch nicht mehr dafür genutzt. Für die Quelle besteht aber weiterhin die Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes vom 06.02.2007 (siehe Anlagen). Dieses weist darauf hin, dass die Schutzgebietsverordnung aufzuheben wäre, weil deren Schutzzweck entfallen ist. Das Landratsamt hat zugleich darauf hingewiesen, dass für eine Nutzung der Quelle zur Trinkwassernotversorgung das Wasserschutzgebiet nicht erforderlich ist.

Daneben ist das Wasserrecht der Krögelhofgruppe für die Wasserentnahme aus der Quelle zum 30.06.2025 ausgelaufen und müsste für eine Weiternutzung durch die Stadt Bad Staffelstein neu beantragt werden. Das ist aber nicht erfolgt und nicht beabsichtigt. Das Landratsamt hat am 06.10.2025 daher mitgeteilt, die Schutzgebietsverordnung aufheben zu wollen.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann deren Aufhebung zugestimmt werden.

Auch hier sieht die Fraktion der SBUN keine Notwendigkeit der Aufhebung. Stadtrat Freitag wies auf die Pflicht zur Daseinsvorsorge hin, auch im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung der Schwabthaler Quellen durch die Steinbrucherweiterung. Stadtrat Ziegler teilte mit, dass der Stadt durch die Aufhebung für die Zukunft keinerlei Kosten mehr entstehen. Bauamts-

leiter Gunreben erläuterte, dass das Landratsamt Lichtenfels letztlich über die Aufhebung des Wasserschutzgebiets entscheiden werde.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt gegen die vom Landratsamt Lichtenfels beabsichtigte Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung in den Gemarkungen Schwabthal, Frauendorf und Dörrnwasserlos für die öffentliche Wasserversorgung der Krögelhofgruppe vom 06.02.2007 keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 7

TOP 4	Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Staffelstein
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Staffelstein wurde mit Beschluss vom 22.11.2018 und mit Wirkung zum 01.12.2018 neu erlassen.

Das Benutzungsentgelt für eingewiesene Personen in die Obdachlosenunterkunft der Stadt Bad Staffelstein beläuft sich inklusive aller anfallenden Betriebskosten derzeit auf 125,00 € monatlich.

Der soziale Gedanke steht auch bei einer Anpassung der Gebührensatzung im Vordergrund. Dennoch ist Erhöhung des Benutzungsentgeltes aufgrund der stark gestiegenen Kosten für Heizen und elektrischer Kraft nötig.

Diesbezüglich wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Benutzungsentgelte von derzeit 125,00 € um 75,00 € auf insgesamt 200,00 € monatlich inklusive aller anfallenden Betriebskosten zum 01.01.2026 zu erhöhen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Staffelstein zum 01.01.2026 abzuändern.

Das monatliche Benutzungsentgelt wird pro eingewiesene Person von derzeit 125,00 € um 75,00 € auf insgesamt 200,00 € erhöht. Das Benutzungsentgelt umfasst alle anfallenden Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

TOP 5	Geplantes Windvorranggebiet Wind Nr. 4165 "Rothmannsthal-West": Änderung des Regionalplans Oberfranken West, Stellungnahme zur wiederholten Behördenbeteiligung zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Zur Umsetzung des Windenergieanlagen-an-Land-Gesetzes (WaLG) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist es erforderlich, dass in Bayern

- bis Ende 2027 1,1 % der Landesfläche Bayerns und bis
- bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche

für die Nutzung der Windenergie an Land ausgewiesen werden (sog. „Windenergiegebiete“, § 2 Abs. 1 WindBG). Gemäß Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichem Umfang festzulegen.

Zu diesem Zweck soll im Regionalplan Oberfranken-West (Teilkapitel „Windenergie“) auch ein neues Windvorranggebiet an der Südostgrenze der Stadt Bad Staffelstein mit der Bezeichnung Nr. 4165 „Rothmannsthal-West“ ausgewiesen werden. Das Wind-VRG mit einer Gesamtfläche von 75,7 ha soll sich auch auf angrenzende Gebiete der Gemeinde Wattendorf und der Stadt Lichtenfels erstrecken. Der Flächenanteil der Stadt Bad Staffelstein beträgt ca. 30 ha.

In der Form, wie das VRG Wind in den Regionalplan aufgenommen wird, ist es anschließend nachrichtlich in den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein zu übernehmen (vgl. §§ 1 Abs. 4 und 5 Abs. 4 BauGB).

Im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25.02.2025 wurde das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit erstmals bekannt gemacht und Bürgern und Behörden in der Zeit vom 10.03. bis 30.05.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Zuge der Abwägung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung durch die Landratsämter und kreisfreien Städten nicht überall vollständig erfolgt ist. Aus diesem Grund wird das Beteiligungsverfahren wiederholt.

Der Planentwurf wird hierzu in der Zeit vom **10.11. bis einschließlich 19.12.2025** erneut auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> und der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Gemäß der erneuten Bekanntmachung (u.a. im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23.10.2025) sind Änderungen am Planentwurf **nicht** erfolgt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens ist vielmehr (erneut) der bereits am 7.11.2024 beschlossene Entwurf des Regionalplans. Die im Rahmen des erstmaligen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals vorgebracht werden. Diesbezüglich wird auf den als Anlage beigefügten Bekanntmachungstext vom 14.10.2025 verwiesen.

Der Stadt Bad Staffelstein als Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail des Regionalen Planungsverbandes vom 23.10.2025 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.12.2025 gegeben.

Der Stadtrat hat sich bereits am 25.03.2025 in öffentlicher Sitzung mit der geplanten Ausweisung des Windvorranggebiets und den ausgelegten Unterlagen auseinandergesetzt. Der das VRG 4165 betreffende Auszug aus den Umweltdatenblättern liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage erneut (unverändert) bei. Im Übrigen darf auf den Inhalt der damaligen Beschlussvorlage verwiesen werden (als Anlage beigefügt, Vorlagen-Nr. 2025/109).

Der am 25.03.2025 gefasste Beschluss lautet wie folgt:

„Der Stadtrat nimmt die Planung zur Ausweisung des Windvorranggebiets 4165 „Rothmannsthal-West“ zur Kenntnis. Einwände gegen die Planung werden seitens der Stadt Bad Staffelstein aufgrund der Ausführungen im Umweltdatenblatt nicht geltend gemacht. Hinsichtlich des Trink-

wasserschutzes wird in der Stellungnahme ansonsten aber förmlich mitgeteilt, dass eine Überschneidung mit dem geplanten Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Lichtenfels nicht mehr vorliegt, nachdem der (geplante) Geltungsbereich des VRG 4165 entsprechend reduziert wurde.“

Beschluss:

Der Stadtrat hält an seinem Beschluss vom 25.03.2025 zur geplanten Ausweisung des Windvorranggebiets Nr. 4165 „Rothmannsthal-West“ unverändert fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2

TOP 6	Vorranggebiet Wind Nr. 87 "Püchitz-Süd": Änderung des Regionalplans Oberfranken-West, Stellungnahme zur wiederholten Behördenbeteiligung zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 Windenergie
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Das Wind-Vorranggebiet 87 „Püchitz-Süd“ mit einer Größe von 45,5 ha ist bereits im Regionalplan Oberfranken-West festgesetzt und wurde bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Staffelstein (bekannt gemacht am 28.09.2020) nachrichtlich als „Sondergebiet Windenergie“ in diesen übernommen (vgl. §§ 1 Abs. 4 und 5 Abs. 4 BauGB).

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West (Fortschreibung des Teilkapitels „Windenergie“) eröffnet der Regionale Planungsverband die Möglichkeit, auch zu 33 bereits bestehenden Vorranggebieten, welche teilweise angepasst wurden, erneut Einwendungen zu erheben. Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde erstmals im Oberfränkischen Amtsblatt vom 25.02.2025 bekannt gemacht. Vom 10.03.2025 bis 30. Mai 2025 bestand erstmalig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans.

Im Zuge der Abwägung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung durch die Landratsämter und kreisfreien Städten nicht überall vollständig erfolgt ist. Aus diesem Grund wird das Beteiligungsverfahren wiederholt.

Der Planentwurf wird hierzu in der Zeit vom 10.11. bis einschließlich 19.12.2025 erneut auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> und der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp eingestellt.

Gemäß der erneuten Bekanntmachung (u.a. im Oberfränkischen Amtsblatt vom 23.10.2025) sind Änderungen am Planentwurf nicht erfolgt. Gegenstand des erneuten Beteiligungsverfahrens ist vielmehr (erneut) der bereits am 7.11.2024 beschlossene Entwurf des Regionalplans. Die im Rahmen des erstmaligen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals vorgebracht werden. Diesbezüglich wird auf den als Anlage beigefügten Bekanntmachungstext vom 14.10.2025 verwiesen.

Der Stadt Bad Staffelstein als Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail des Regionalen Planungsverbandes vom 23.10.2025 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.12.2025 gegeben. Das Umweltdatenblatt für das VRG 87 „Püchitz-Süd“ ist dieser Beschlussvorlage nochmal (unverändert) als Anlage beigefügt.

Der Stadtrat hat dazu in seiner Sitzung vom 25.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Eine Stellungnahme zu dem im Regionalplan Oberfranken-West, Teilkapitel Windenergie bereits festgesetzten Wind-Vorranggebiet 87 „Püchitz-Süd“ ist entbehrlich, nachdem eine Ände-

zung des Vorranggebietes im laufenden Verfahren zur Änderung des Teilkapitels „Windenergie“ nicht geplant ist.“

An dieser Sachlage hat sich im Zuge der erneuten Bürger- und Behördenbeteiligung nichts geändert.

Beschluss:

Der Stadtrat hält an seinem Beschluss vom 25.03.2025 fest, wonach eine Stellungnahme zu dem im Regionalplan Oberfranken-West, Teilkapitel Windenergie bereits festgesetzten Wind-Vorranggebiet 87 „Püchitz-Süd“ entbehrlich ist, nachdem eine Änderung des Vorranggebietes im laufenden Verfahren zur Änderung des Teilkapitels „Windenergie“ nicht geplant ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2

TOP 7	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Stadtrat Ziegler fragte nach, wann der Bericht der überörtlichen Prüfung den Fraktionen bekannt gegeben werde. Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass dies im Rahmen der nächsten HVA-Sitzung erfolgen werde. Stadtrat Ziegler bat darum, den Bericht bereits vorab zur Verfügung zu stellen. Stadtrat Ernst W. wies darauf hin, dass die Verzögerung des Berichts der notwendigen Stellungnahme durch die Sachgebiete geschuldet sei.

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

gez.

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

gez.

L e p p e r t
Geschäftsleiter